

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 11. Februar 2026

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB begrüsst das vorgeschlagene Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG). Dieses schafft endlich einen Rahmen für die Aktivitäten von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen und nimmt ihre gesellschaftlichen Auswirkungen in den Fokus. Der Gesetzentwurf sieht wichtige Massnahmen vor, etwa um die Rechte von Nutzer:innen zu stärken und um Transparenz über die Funktionsweise der Plattformalgorithmen zu schaffen. Durch eine enge Anlehnung an die EU-Verordnung «Gesetz über digitale Dienste» (DSA) garantiert das KomPG, dass Nutzer:innen in der Schweiz ihre Rechte gegenüber Plattformen ähnlich geltend machen können, wie Nutzer:innen in den Mitgliedsstaaten der EU und des EWR. Zudem wird durch den gewählten Regulierungsansatz die Meinungsäusserungsfreiheit gestärkt, indem sich Nutzer:innen gegen Moderationsentscheidungen von Plattformen zur Wehr setzen können. Gewährleistet wird ebenfalls – durch Vorschriften zur Transparenz von Werbung und algorithmischen Empfehlungssystemen sowie zum Datenzugang für Forschung und zivilgesellschaftliche Organisationen – dass Aktivitäten von Plattformen und Suchmaschinen in der Öffentlichkeit kritisch begleitet werden können. Von den geplanten Massnahmen profitieren zudem allgemein nicht nur die individuellen Nutzer:innen, sondern auch die Schweizer Medien. Diese sind ebenfalls direkt von Entscheidungen der Plattformen betroffen: Medieninhalte und Beiträge von Medienschaffenden unterliegen der Moderation durch Plattformen und der Selektion durch deren algorithmischen Empfehlungssysteme.

Aus gewerkschaftlicher Sicht zeigt das vorgeschlagene Gesetz jedoch einige Lücken und Schwächen auf. Der SGB plädiert dafür, die Gelegenheit zu nutzen und die Herausforderungen, die sich in diesem Bereich heute stellen, umfassend zu adressieren. **Trotz seiner grundsätzlich positiven Haltung fordert der SGB folgende Anpassungen.**

Geltungsbereich

Gemäss dem vorliegenden Entwurf beschränkt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf grosse Plattformen, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 lit. a Ziff. 2 erfüllen. Kleinere Plattformen fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes, auch wenn sie grosse Auswirkungen auf die Rechte von Nutzer:innen oder die öffentliche Meinungsbildung haben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kleinere Unternehmen komplett von den Melde- und Transparenzpflichten befreit sind. Sie sollten ebenfalls verpflichtet werden, Mindestmassnahmen umzusetzen. Eine stufenweise Anwendung des Gesetzes analog dem DSA könnte auch für die Schweiz zielführend sein. Alternativ sollte überprüft werden, ob neben dem Kriterium der monatlichen Nutzendenzahlen, qualitative Kriterien, wie die Mitarbeiter:innenzahl oder der Umsatz in Abs. 2 aufgenommen werden können, bei deren Erfüllung einzelne Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Weiter werden auch KI-Systeme vom vorgesehenen Gesetz als solches nicht erfasst bzw. es ist unklar, in welchem Rahmen diese erfasst werden. Generative KI-Systeme können etwa die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen oder Personen schaden und werden oft zusammen mit Plattformen und Suchmaschinen verwendet. Zudem sind KI-Anwendungen bereits heute in Plattformen und Suchmaschinen integriert und KI-Systeme wie Chat-Bots werden von Nutzer:innen wie Suchmaschinen genutzt. Es muss sichergestellt werden, dass diese Anwendungen und Systeme ebenfalls vom Gesetz erfasst werden und in den Geltungsbereich von Art. 2 fallen.

Schliesslich verwenden verschiedene Plattformen algorithmische Systeme oder KI nicht nur zur Empfehlung von Inhalten, sondern auch um Arbeitnehmer:innen anzuleiten oder zu bewerten. Die Abgrenzung dieser Plattformen zu reinen Kommunikationsplattformen nach diesem Gesetz kann schwierig sein (beispielsweise, wenn Dienstleistungen oder Dienstleister:innen bewertet werden können). Die Arbeitnehmenden, die für diese Plattformen arbeiten oder auf diesen Dienstleistungen anbieten, sind besonders exponiert und den automatisierten Systemen und deren Entscheidungen besonders ausgesetzt. Die Beschränkung auf reine Kommunikationsplattformen scheint in diesem Kontext eine verpasste Chance. Der Geltungsbereich in Art. 2 sollte entsprechend angepasst werden, damit auch diese Plattformen gewisse Transparenzpflichten erfüllen müssen. Denn gerade in diesem Bereich wären Transparenzpflichten besonders wichtig.

Unterschiedliche Betroffenheit

Das vorgeschlagene Gesetz sieht allgemeine Schutzmassnahmen vor, berücksichtigt aber nicht die unterschiedliche Betroffenheit der verschiedenen Nutzergruppen und je spezifische Schutzmassnahmen für diese Gruppen. Es fehlen Jugendschutz-Massnahmen, Massnahmen für Arbeitnehmer:innen, Medienschaffende, Plattformarbeiter:innen, etc. Der SGB fordert, dass besonders vulnerable und/oder exponierte Gruppen besonders geschützt werden.

Je nach Tätigkeit sind etwa Arbeitnehmer:innen und Erwerbstätige als besonders betroffene Nutzer:innen zu qualifizieren und zu schützen:

- Ganz allgemein sind Arbeitnehmer:innen und Erwerbstätige, welche Suchmaschinen als tägliches Werkzeug benutzen, wie dies bei Büroarbeit und wissenschaftlicher Arbeit der Fall ist, quantitativ stärker betroffen als die restliche Zivilbevölkerung.
- Berufsgruppen wie Medienschaffende oder Arbeitnehmer:innen von Organisationen wie Gewerkschaften, die auf Kommunikationsplattformen aktiv sind, müssen nicht nur vor Hassrede

geschützt werden. Es ist für die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheidend, dass sie vor jeglicher Form von digitalen Angriffen geschützt werden.

- Berufsgruppen wie Plattformarbeiter:innen, die auf Plattformen ihre Dienstleistungen bewerben, bewertet werden oder algorithmisch gesteuerten Arbeitsformen unterliegen, sind diskriminierenden Systemen und diskriminierenden Plattform-Inhalten besonders ausgesetzt.
- Direkt betroffene Berufsgruppen, die für die Plattform- oder Suchmaschinen-Unternehmen arbeiten, wie bspw. Content-Moderator:innen oder Datenannotationskräfte können in Anwendung dieses Gesetzes und in Ausführung ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben bei der Sichtung von Gewalt- und Hassinhalten täglich mit belastendem Material konfrontiert sein. Hier sind spezifische arbeitsmedizinische Massnahmen vorzusehen, um insbesondere die psychischen Risiken dieser Arbeiten zu verringern.

Beschränkung auf die vorgeschlagenen Tatbestände

Das vorgeschlagene Gesetz sieht vor, dass die Plattformen und Suchmaschinen Meldeverfahren einführen müssen für bestimmte vermutete Straftaten, die in Art. 4 aufgeführt sind. Der SGB begrüsst solche Verfahren. Allerdings ist die Beschränkung auf die Liste der Straftaten in Art. 4 nicht zielführend. Die Auswahl der Tatbestände zielt auf die Bekämpfung von Hassrede. Andere Straftaten werden in der Liste nicht aufgeführt, was aus unserer Sicht problematisch ist. Zudem braucht es für die Erfüllung der Tatbestände qualifizierte Voraussetzungen, sodass etwa Mobbing und Belästigung im beruflichen Kontext vielfach nicht gemeldet werden könnten, solange es sich dabei um Persönlichkeitsverletzungen und nicht um Straftaten handelt.

Eine abschliessende Liste von Straftatbeständen greift zu kurz und ist deswegen aus Sicht des SGB der falsche Weg. Vielmehr sollte alles, was offline (und online) rechtswidrig ist von Nutzer:innen in Meldeverfahren gemeldet werden können.

Schutz vor algorithmischer Diskriminierung

Im Gesetz ist in Art. 18 Abs. 1 lit. a vorgesehen, dass Plattformen und Suchmaschinen die wichtigsten Parameter offenlegen müssen, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen. Dies wird vom SGB begrüsst, es garantiert aber nicht, dass die Empfehlungssysteme diskriminierungsfrei funktionieren. Es fehlt ein Schutz vor algorithmischer Benachteiligung durch die Plattformen und Suchmaschinen etwa vor gewerkschaftsbezogenen Inhalten und Kommunikation. Auch kollektive Rechte wie Informations- oder Beteiligungsrechte von entsprechenden Organisationen fehlen. Es ist deswegen wichtig, dass die Plattformen alle Parameter offenlegen, nicht nur damit die Nutzer:innen Wahlmöglichkeiten haben, sondern auch, damit diskriminierende Empfehlungssysteme sichtbar werden. Die Pflicht zur Offenlegung aller Parameter sollte in Art. 18 aufgenommen werden.

Die Risiken, die durch die Verwendung automatisierter Empfehlungssysteme bestehen oder verstärkt werden, müssen von den Unternehmen zudem in die Risikoeinschätzung (und Risikominderung, siehe unten) aufgenommen werden.

Systemische Risiken und Risikominderung

Das vorgeschlagene Gesetz sieht in Art. 20 die Pflicht vor, Analysen zu systemischen Risiken durchzuführen, was eine zentrale Massnahme darstellt und vom SGB ausdrücklich begrüsst wird.

Allerdings fehlt die Pflicht, neben den Analysen auch Massnahmen zu ergreifen, um die erkannten Risiken zu minimieren. Ohne die Pflicht, Massnahmen zur Minimierung systemischer Risiken zu ergreifen, fehlt dem vorgeschlagenen Gesetz der wesentliche Faktor, um tatsächlich Wirkung zu entfalten. Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig Art. 20 um diese Pflicht zu ergänzen. Zur Überprüfung sollten die Unternehmen über die ergriffenen Massnahmen wiederum in der Risikoanalyse Bericht erstatten.

Schliesslich müssen die systemischen Risiken, die in die Analyse aufgenommen werden, breit gefasst sein. Plattformen und Suchmaschinen haben heute direkte und indirekte Auswirkungen auf verschiedene Arbeitnehmer:innen und Arbeitsplätze. Um diese Auswirkungen bewerten zu können ist es zwingend notwendig, dass sie in den Analysen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte Art. 20 Abs. 2 lit. c um «Auswirkungen auf besonders betroffene Personengruppen» (u.a. Arbeitnehmer:innen) ergänzt werden.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4

Im Gesetz sind keine Schutzmassnahmen vorgesehen, um missbräuchliche Meldungen z.B. in Form von Massenanzeigen, zu verhindern, wie es etwa im DSA vorgesehen ist (Art. 23). Durch missbräuchliche Meldungen besteht die Gefahr, dass bestimmte Personen und Gruppen zum Schweigen gebracht oder von einer Plattform verdrängt werden. Um dies zu verhindern, sollte für Fälle von offensichtlichen und wiederholten, missbräuchlichen Meldungen die Möglichkeit bestehen, den Zugriff auf das Konto bzw. die Meldemöglichkeit einzuschränken.

Art. 5

Im Artikel sind keine klar definierten Fristen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen vorgesehen. Um Rechtsunsicherheit zu verhindern, sollten klar definierte Fristen für die Bearbeitung der Meldung und die Mitteilung der Entscheidung aufgenommen werden.

Art. 6

Gemäss dem Artikel müssen Nutzer:innen über einschränkende Massnahme, von denen sie betroffen sind, informiert werden – auch wenn diese nur im teilweisen und nicht im kompletten Ausschluss besteht. Weiter fehlt die Pflicht der Plattformen und Suchmaschinen, die Entscheidung begründen zu müssen. Dies ist zwingend zu ergänzen, damit Nutzer:innen sich gegen den Entscheid wehren können.

Art. 7

Auch in diesem Artikel sollten die Fristen (wie in Art. 5) klar definiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Art. 14

Wir begrüssen die vorgesehene Verpflichtung zur Sorgfalt, Willkürfreiheit und Nichtdiskriminierung. Allerdings wäre es unserer Meinung nach angezeigt, besonders betroffene Personengruppen hier zu spezifizieren. Frauen etwa sind von Online-Gewalt besonders betroffen. Es fehlt aber ein gendersensibler Ansatz. Auch weitere besonders betroffene Gruppierungen sollten explizit berücksichtigt werden. Zudem sollte in Abs. 2 lit. b ergänzt werden, zu welchem Zweck welche automatisierten Mittel von den Plattform- bzw. Suchmaschinen-Anbieter:innen verwendet werden.

Art. 15

Es ist wichtig, dass die Plattformen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder andere Gegenleistung verbreiten, als solche kennzeichnen müssen. Der SGB begrüsst dies ausdrücklich, fordert aber zusätzlich, dass den Nutzer:innen Informationen über die Auftraggebenden sowie deren Finanzierungsquelle zur Verfügung gestellt werden. Besonders bei politischer Werbung ist diese Transparenz wichtig und gewährleistet die Informationsfreiheit.

Art. 17

Die massenweise Verbreitung bestimmter Inhalte durch automatisiert handelnde Konten (sog. Bots) kann die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen. Deshalb sollten neben der Markierung von Werbung auch diese Konten markiert werden. Nutzer:innen müssen erkennen können, ob ein Konto von einem Menschen betrieben wird oder automatisiert handelt. Durch die entsprechende Markierung wird die Transparenz für die Nutzer:innen erhöht und die freie Meinungsbildung verbessert.

Art. 22

Wir begrüssen, dass die Anbieter:innen von Plattformen und Suchmaschinen gemäss Abs. 2 nicht ausschliesslich automatisierte Mittel bei der Kommunikation einsetzen dürfen. Aus unserer Sicht sollte diese Vorgabe um die Pflicht ergänzt werden, dass der Zugang zu einer menschlichen Ansprechperson garantiert werden muss. Diese trägt insbesondere dazu bei, das Risiko von Fehlentscheiden und Diskriminierung durch automatisierte Systeme zu vermindern.

Art. 26

Der Zugang zu Daten der Plattformen und Suchmaschinen für die Forschung, Journalist:innen und zivilgesellschaftliche Organisationen wird vom SGB begrüsst. Angesichts des gesellschaftlichen Einflusses und der Risiken sowie der Marktmacht einzelner Plattformen und Suchmaschinen, muss sichergestellt werden, dass die Daten einer breiten Anzahl an zivilgesellschaftlichen Organisationen zugänglich sind. Der Zugang zu den Daten muss deswegen einfach möglich sein und die Anforderungen an die zivilgesellschaftlichen Organisationen und weitere Zugangsberechtigte sollten tief angesetzt werden.

Begleitende Massnahmen

Das vorgeschlagene Gesetz enthält entscheidende Grundregeln für die Inhaltsmoderation und Transparenz. Dies ist jedoch nur ein erster Schritt hin zu einer nachhaltigen und demokratieverträglichen Regulierung von Plattformen.

Dringend müssten auf gesetzlicher Ebene auch die Frage der Marktmacht von Plattformen, Suchmaschinen und KI-Anbietern angegangen werden. Dies etwa mit einer Revision des Kartellgesetzes und einer ex-ante-Regulierung analog der EU-Verordnung «Gesetz über digitale Märkte» (DMA). Nur so kann sichergestellt werden, dass Anbieter ihre dominante Stellung nicht zum Nachteil von Unternehmen und Endkund:innen missbrauchen können. Es ist zudem sicherzustellen, dass auch grosse Technologiekonzerne mittels einer Sorgfaltspflicht Verantwortung für ökonomische, soziale und ökologische Aspekte in ihren Wertschöpfungsketten übernehmen.

Weiter besteht im Bereich der KI-Regulierung angesichts der rasanten Entwicklung dringend zusätzlicher Rechtsetzungsbedarf: Erfreulicherweise hat der Bundesrat die Absicht, das Übereinkommen des Europarats über KI und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu

ratifizieren; dies sollte nun aber schnell geschehen und die entsprechenden gesetzlichen Folgearbeiten dürfen sich nicht verzögern. Die Regulierungen müssen umfassend und auch für den privaten Sektor verbindlich sein. Ebenfalls ist der Schutz der Arbeitnehmenden, die mit Plattformen oder Suchmaschinen arbeiten oder die bei der Arbeit von Entscheidungen algorithmischer Systeme oder KI betroffen sind, auszubauen. Dasselbe gilt für die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden in diesem Bereich.

Abschliessend sei erwähnt, dass eine Förderung der Medien- und Digitalkompetenzen für alle Altersgruppen zentral bleibt. Dabei geht es einerseits um die Vermittlung von Kompetenzen zum Verständnis der Funktionsweisen von Online-Plattformen, ihrer Algorithmen und deren Auswirkungen und andererseits um die Förderung der kritischen Reflexion im Umgang mit neuen Technologien. Die Medien- und Digitalkompetenzen müssen breit gefördert werden. Dies gilt im Speziellen an den Arbeitsplätzen, an denen diese Kompetenzen unerlässlich sind und die Arbeitnehmenden deswegen weitergebildet werden sollten. Die Weiterbildung älterer Arbeitnehmer:innen muss hierbei besonders berücksichtigt werden.

Um sicherzustellen, dass die Bevölkerung Zugang zu qualitativ hochwertigen, vielfältigen und verlässlichen Informationen hat, spielen zudem die «klassischen» Medien weiterhin eine zentrale Rolle. Eine vielfältige, starke Medienlandschaft und qualitativ hochstehender Journalismus sind in der Schweiz deshalb durch umfassende und zeitgemässe Förderungsmassnahmen sicherzustellen.

Stellungnahme zu den Fragen des Begleitbriefes

Meldeverfahren

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, die Pflicht wird befürwortet. In einem einfachen und transparenten Meldeverfahren soll die Meldung von rechtswidrigen Inhalten möglich sein.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Wir sind der Meinung, dass Meldeverfahren für sämtliche Arten rechtswidriger Inhalte Pflicht sein sollten. Die vorgeschlagene Auflistung ist unvollständig und nicht zielführend. Viele Delikte, die heute online stattfinden, fehlen. Es sollte ein obligatorisches Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte eingeführt werden.

Kinder- und Jugendschutz

Der Vorentwurf enthält derzeit keine Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz.

1. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja, geeignete Massnahmen sollten ergriffen werden müssen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von anderen Personen und Gruppen in vulnerablen und sensiblen Situationen zu stärken.

2. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

- *Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind*
- *Alterskontrollen*
- *Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle*
- *Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass die/der betreffende Nutzer:in minderjährig ist*
- *Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz*

Folgende Massnahmen sollten priorisiert werden:

- Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 (f) DSG, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass die/der betreffende Nutzende minderjährig ist
- Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
- Negative Auswirkungen von Plattformen auf Minderjährige sollten schliesslich in den Katalog systemischer Risiken in Art. 20 Abs. 2 aufgenommen werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär